

Agenten, Reisende) und Werkvertrages (B.G.B. § 631: einerseits Drudarbeiten, andererseits Kommissionsverlag).

I. Zu den Verträgen über Arbeit mit vorwiegend rechtlichem Gehalt gehört das buchhändlerische Kommissionsgeschäft.

1. Die Arbeit besteht hier einmal im Abschluß von Kauf- und Konditionsgeäften im Namen und für Rechnung des Kommittenten, — während der handelsrechtliche Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten abschließt (H.-G.-B. § 383); danach ist der buchhändlerische Kommissionär Stellvertreter, der handelsrechtliche bloßer Ersatzmann des Kommittenten, und die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den letzteren finden auf den ersteren keine Anwendung. — Vom Beauftragten unterscheidet sich der buchhändlerische Kommissionär durch die Entgeltlichkeit seiner Arbeit; denn der Auftrag ist seinem Wesen nach stets unentgeltlich (B.G.B. § 662); der weitverbreitete kaufmännische Sprachgebrauch, der auch entgeltliche Verträge, ja bloße Anträge zum Vertragschluß (o. S. 4804 f.), z. B. käufliche Bestellungen, Aufträge nennt, ist der neueren Gesetzgebung fremd, und die Anwendung desselben in Art. 323 des H.-G.-B. a. F. ist in § 362 der n. F. nicht beibehalten worden. — Das buchhändlerische Kommissionsgeschäft kann deshalb, wenn es nur einen einzelnen Abschluß zum Gegenstand hat, als Werkvertrag (B.G.B. § 631) angesehen werden; der Regel nach ist es Dienstvertrag (B.G.B. § 611), weil der Kommissionär die gesamten Buchhandelsgeäfte des Kommittenten zu vermitteln pflegt; als ständiger Vertreter des Kommittenten ist er zugleich Handlungsagent (H.-G.-B. § 84).

Da es sich hiernach stets um einen auf Geschäftsbesorgung gerichteten Werk- oder Dienstvertrag handelt, so finden aber neben den für die letzteren geltenden Vorschriften auch die der §§ 663, 665—674 B.G.B. über den Auftrag Anwendung (B.G.B. § 675).

2. Der Kommissionär vermittelt weiter die Versendungen zwischen dem Verleger und Sortimenten oder deren Kommissionär. Die Weitergabe von schriftlichen Mitteilungen, wie Verlangzetteln und Fakturen, ist freilich nur eine Nebenarbeit der Vermittlung des Vertragschlusses (unter 1.). Dagegen ist die Versendung von Büchern ein selbständiger Zweig der Tätigkeit des Kommissionärs, da sie nicht den Abschluß zwischen Verleger und Sortimenten, sondern die Erfüllung der bereits abgeschlossenen Geäfte betrifft. Für diese Tätigkeit können daher auch besondere Gesetzesvorschriften Anwendung finden:

Soweit der Kommissionär direkt durch seine Angestellten versendet, z. B. die vom Sortimenten eingegangenen Remittenden an den am selben Plage wohnenden Verleger oder dessen Kommissionär weitergibt, gelten die Grundsätze über das Frachtgeschäft (H.-G.-B. § 425 vbd. m. § 451).

Soweit er dagegen nicht direkt, sondern durch andere als Frachtführer versendet, wie bei Sendungen nach auswärtig, ist er Spediteur (H.-G.-B. § 407, vgl. § 415); denn er besorgt insoweit gewerbsmäßig für fremde Rechnung, aber im eigenen Namen Güterversendungen durch Frachtführer.

3. Für den Kommissionär des Verlegers kann endlich noch ein dritter Zweig der Tätigkeit hinzukommen, nämlich die Aufbewahrung eines ihm übergebenen Auslieferungslagers. Da dieselbe besonders honoriert wird, kann auch sie nicht als bloße Nebenthätigkeit der Vertragsvermittlung oder der Expedition, sondern sie muß als Inhalt einer dritten, an sich selbständigen Verpflichtungsart gelten. Da der Kommissionär nicht nur den Raum für das Lager herzugeben, sondern die ihm übergebenen Werke aufzubewahren hat, so liegt nicht Raum-(Lager-)miete, sondern Verwahrungsvertrag (B.G.B. §§ 688 ff.) vor — und zwar, da die Lage-

rung und Aufbewahrung gewerbsmäßig übernommen wird, die handelsrechtliche Art des Verwahrungsvertrages, das Lagergeschäft (H.-G.-B. §§ 415 ff.).

II. Soweit hiernach das buchhändlerische Kommissionsgeschäft nicht nach Gewohnheitsrecht zu beurteilen ist, finden die eben angeführten Bestimmungen des B.G.B. und H.-G.-B. ergänzende Anwendung. Danach ergibt sich etwa folgender Rechtszustand.

1. Die Vermittlung des Vertragschlusses.

a) Der Kommissionär gehört zu den Geschäftsleuten, die sich durch Bekanntgabe ihrer Firma zur Besorgung buchhändlerischer Kommissionen öffentlich erboten haben. Wenn ihm daher auch von Buchhändlern, mit denen er nicht in Geschäftsverbindung steht, ein entsprechender Antrag zugeht, so hat er eine beabsichtigte Ablehnung desselben bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht unverzüglich anzuzeigen (B.G.B. § 663); im Falle einer Geschäftsverbindung gilt sein Schweigen als Annahme des Antrags (H.-G.-B. § 362; vgl. o. S. 3826, 4804).

Bei der übernommenen Geschäftsbesorgung hat er in erster Linie die Weisungen des Kommittenten zu beachten, aber auch, wo es an solchen gebricht, dessen Interesse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen (H.-G.-B. § 84). Die freie Natur seiner Tätigkeit bringt es außerdem mit sich, daß er unter Umständen, wo er auf Billigung des Kommittenten bei Kenntnis der Sachlage rechnen kann, selbst von dessen Weisungen abweichen darf; doch hat er dann, falls nicht Gefahr im Verzug ist, zunächst Anzeige zu machen und die Entschlieung des Kommittenten abzuwarten (B.G.B. § 665). So kann der Kommissionär des Sortimenters statt eines als dringlich empfohlenen gebundenen Exemplars, falls es nicht zu haben ist, ein ungebundenes senden; er kann die Lieferung des bestellten Exemplars, wenn in kurzem eine neue Auflage zu erwarten ist, einstweilen unterlassen. Der Kommissionär des Verlegers kann die Versendung von festen Bestellungen oder von Konditionsgut an den Sortimenten einstweilen einstellen, wenn er erfahren hat, daß dieser in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Der Kommissionär muß die erforderlichen Nachrichten geben und nach Ausführung des Geschäftes Rechnung legen (B.G.B. § 666), — was natürlich nicht ausschließt, daß die Abrechnung vereinbarungs- oder usancemäßig erst nach Erledigung einer größeren Reihe von Geäften oder in gewissen Rechnungsperioden zu erfolgen hat. —

Er muß alles, was er zur Ausführung des Geschäftes erhalten hat, seinem Kommittenten herausgeben, z. B. die à condition gelieferten Novitäten dem Sortimenten, die Remittenden dem Verleger; im eigenen Interesse verwendetes Geld muß er von der Verwendung ab verzinsen (B.G.B. § 668); doch gilt das natürlich nicht für Inkassos, die er vereinbarungs- oder usancemäßig nur periodisch zu verrechnen hat.

Zur Annahme von Zahlungen ist er nicht nach dem Gesetz (H.-G.-B. § 86 Abs. 1), wohl aber nach Usance befugt (Buchh. Verkehrs-O. § 19 b), zur Entgegennahme von Mängelanzeigen, Zurverfügungstellungen und ähnlichen Erklärungen schon nach dem Gesetz (H.-G.-B. § 86 Abs. 2).

Der Anspruch auf Dienstleistung ist im Zweifel unübertragbar (B.G.B. § 613 S. 2); der Kommissionär kann daher durch Abtretung jenes Anspruchs seitens des Kommittenten nicht gezwungen werden, hinfort für einen andern Verleger oder Sortimenten tätig zu werden. Auch nach Usancen wird dies wohl niemand bezweifeln.

b) Der Kommittent hat die vereinbarte, beim Mangel einer Uebereinkunft die übliche Vergütung zu zahlen (B.G.B. § 612 Abs. 2); bei dauernder Geschäftsverbindung besteht dieselbe in einer Provision für jedes einzelne ausgeführte